

MERKBLATT

UNFALLVERSICHERUNG / KRANKENVERSICHERUNG

Versicherungspflicht

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) hat der Lehrmeister den Lehrling obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten zu versichern: SUVA-unterstellte Betriebe obligatorisch bei der SUVA, alle übrigen Betriebe bei einem vom Bund anerkannten Versicherer.

Prämien

Der Lehrmeister hat die Prämien für die Versicherung gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu tragen.

Die Prämien für die Nichtberufsunfall-Versicherung dürfen dem Lehrling vom Lohn abgezogen werden. Abweichende Regelungen zugunsten des Lehrlings sind im Lehrvertrag festzuhalten.

Die Versicherungsleistungen

bestehen in

1. Sachleistungen für

- Heilbehandlung (z.B. ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalt, allgemeine Abteilung, Medikamente etc.)

sowie Kostenvergütungen für

- Hilfsmittel, gewisse Sachschäden, notwendige Reise und Transporte, Rettungsmassnahmen und Bestattung.

2. Geldleistungen

- Bei der Arbeitsunfähigkeit während der Karenzzeit (erste 3 Tage) hat der Lehrmeister gemäss OR 80 % des Lohnes zu entrichten.
- Taggeld: Ab 3. Tag nach dem Unfalltag 80 % des Lehrlingslohnes. Bei nur teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld entsprechend gekürzt.
- Invalidenrenten
- Integritätsentschädigung
- Hilflosenentschädigung
- Hinterlassenenrenten, sofern rentenberechtigter Gattin und Kinder vorhanden sind (Eltern und Geschwister zählen nicht zu den rentenberechtigten Personen).

Krankenversicherung

Obligatorisch seit 1.1.1996 (Siehe Wegweiser durch die Berufslehre 2.11)

a) Heilungskosten

Der **gesetzliche Vertreter** hat den Lehrling gegen die Folgen von Krankheit bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern, sofern dies nicht durch den Lehrbetrieb erfolgt. Die Prämien übernimmt der gesetzliche Vertreter. Die Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung.

b) Lohnausfallentschädigung

Gemäss OR Art. 324 a ist der Lehrmeister verpflichtet, dem Lehrling im 1. Lehrjahr während mindestens 3 Wochen 100 % des zuletzt bezogenen Lohnes zu entrichten. Für die weiteren Lehrjahre hat der Gesetzgeber die Dauer der Lohnzahlungspflicht nicht festgesetzt. Es wird nur festgehalten, dass der Anspruch auf Lohnzahlung für eine beschränkte Zeit besteht, die sich nach der Dauer des Lehrverhältnisses richtet. In der Praxis der Arbeitsgerichte haben sich gewisse Normen und Skalen herausgebildet. Diese sind zwar begleitend, aber nicht verbindlich.

In der Innerschweiz wird von den Arbeitsgerichten häufig die „Berner-Skala“ angewendet. Gemäss dieser Skala werden die Fristen wie folgt verlängert:

– im 2. Lehrjahr	Lohnzahlungspflicht	4 Wochen
– im 3. und 4. Lehrjahr	Lohnzahlungspflicht	8 Wochen

Nach Wegfall dieses Lohnanspruchs hat der gesetzliche Vertreter ein dem Lohn entsprechendes Taggeld zu versichern, sofern dies nicht durch den Lehrbetrieb erfolgt.

Bitte im Lehrvertrag regeln!

c) Schwangerschaft

Während der Schwangerschaft gilt bezüglich Lohnzahlungspflicht die gleiche Regelung wie im Krankheitsfalle.

Einige Hinweise:

- Schwangerschaft ist in der Regel kein Grund zur Auflösung eines Lehrverhältnisses.
- Schwangere Frauen dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit wegbleiben oder diese verlassen. Den stillenden Müttern ist die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben.
- Wöchnerinnen dürfen während 8 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden; dieser Zeitraum darf auf Verlangen der Wöchnerin bis auf 6 Wochen verkürzt werden, sofern durch ein ärztliches Zeugnis die wieder eingetretene Arbeitsfähigkeit ausgewiesen wird.

Amt für Berufsbildung Schwyz

September 1999